Deutsche Gerichtsvollzieher

Manuskript zum Film
von Werner May

Sieht man sich die aktuelle Definition (Stand 5.Mai 2015) bei WIKIPEDIA zum Thema an, dann heißt es dort:



Zitat: „Der Gerichtsvollzieher ist **Beamter** der Justiz... Er untersteht in seiner Funktion als **Landesbeamter** dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht...“

Offensichtlich haben die Autoren bei WIKIPEDIA die letzten Jahre verschlafen, oder sie verbreiten diesen Unsinn wider besseres Wissen. In der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wurde nämlich der § 1 im Jahre 2012 gelöscht, der da lautete:

§ 1 GVO Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.

Dieser Paragraph wurde also gelöscht. Seit dem 1.8.2012 ist der Gerichtsvollzieher kein Beamter mehr, sondern ein Selbständiger und das stand im § 2:

§ 2 Dienstaufsicht

Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher **selbstständig**. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Damit verstößt das Gerichtsvollziehergesetz gegen Artikel 33(4) des Grundgesetzes:

Grundgesetz Art. 33(4)

Die **Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse** ist als ständige Aufgabe in der Regel **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Der § 1 GVO wurde 2012 aufgehoben und war bis 31. August 2013 leer. Offensichtlich um zu vertuschen, dass der GV nun kein Beamter mehr ist, sondern eine Privatperson, wurden dann alle Paragraphen der GVO verschoben (aus § 2 wurde § 1, aus 3 wurde 2 usw).
Aufgehoben wurden damals § 1, 5, 6, 10, 13, 15, 20, 22, 22a usw.

Alt	Neu
Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in der seit 1. August 2012 geltenden Fassung	**Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** in der ab 1. September 2013 geltenden Fassung
Erster Abschnitt **Dienstverhältnis** **A. Allgemeine Vorschriften**	**Erster Abschnitt** **Dienstverhältnis** **A. Allgemeine Vorschriften**
§ 1 aufgehoben	
§ 2 Dienstaufsicht [1]Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. [2]Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. [3]Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.	**§ 1 Dienstaufsicht** [1]Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. [2]Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. [3]Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.
§ 3 Amtssitz [1]Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. [2]Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. [3]Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. [4]Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.	**§ 2 Amtssitz** [1]Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. [2]Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. [3]Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. [4]Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.
§ 4 Persönliche Amtsausübung [1]Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. [2]Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	**§ 3 Persönliche Amtsausübung** [1]Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. [2]Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
§ 5 und 6 aufgehoben	
§ 7 Dienstsiegel (1) [1]Der Gerichtsvollzieher führt für dienstliche Zwecke ein Dienstsiegel (Dienststempel) nach den hierfür geltenden Bestimmungen. [2]Die Umschrift	**§ 4 Dienstsiegel** (1) [1]Der Gerichtsvollzieher führt für dienstliche Zwecke ein Dienstsiegel (Dienststempel) nach den hierfür geltenden Bestimmungen. [2]Die Umschrift

In der Expertise der Grundrechtepartei heißt es dazu:

*„Die Neuregelung ist mit der Regelung in Art. 33 Abs. 4 GG, die einen **tragenden Verfassungsgrundsatz** enthält, nicht vereinbar.*

Die Unvereinbarkeit der Neuregelung der GVO mit der Vorschrift des Art. 33 Abs. 4 GG hat der Bundesrat erkennbar erkannt, denn die Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 ... enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, der da lauten soll:

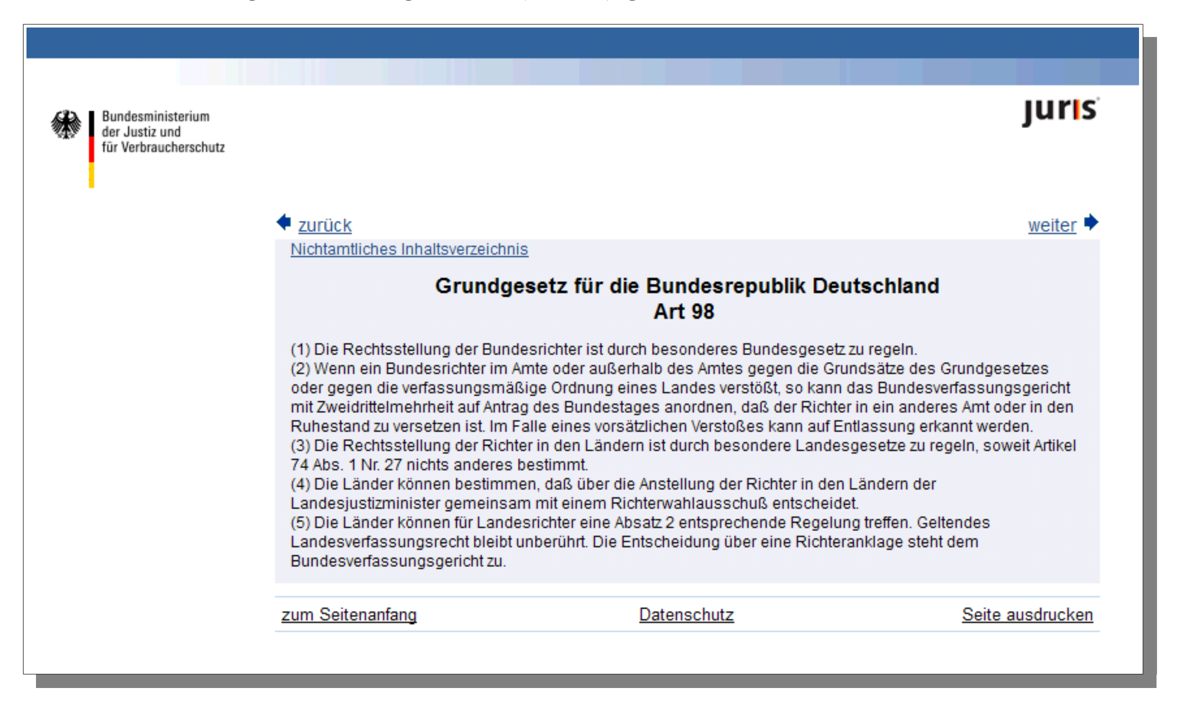
Artikel 98a

*Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, **auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden.***

Artikel 92 bleibt unberührt.

Solange keine neue grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher im Bonner Grundgesetz an Stelle der Vorschrift von Art. 33 Abs. 4 GG geschaffen wird, fehlt den ***nicht mehr in einem öffentlich – rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Gerichtsvollziehern*** *seit dem 01.08.2012* ***die Legitimation, mit Gewalt hoheitliche Vollstreckungsakte zu vollziehen.“***

In der aktuellen Fassung des Grundgesetzes (6.5.15) gibt es keinen Artikel 98a.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 98

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.
(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.
(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

zum Seitenanfang | Datenschutz | Seite ausdrucken

Und weiter geht’s mit dem Zitat aus der Expertise der Grundrechtepartei.

„Das hat zur Folge, dass die freiberuflichen Gerichtsvollzieher zurzeit nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen und auch nicht im Wege der Amtshilfe andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Unterstützung heranziehen können sowie diese Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren dürfen.

Im Übrigen würde die im Entwurf vorliegende Grundgesetzänderung in Gestalt eines Artikel 98a als Legitimation für die Übertragung von mit Gewalt zu vollziehenden hoheitlichen Vollstreckungsakten nicht ausreichen.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Vorschrift des Art. 33 Abs. 4 GG, der in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des Absatzes 5 steht, ist in der Fassung »Angehörige des öffentlichen Dienstes« nicht die Gesamtheit der im öffentlichen Dienst Tätigen gemeint, also nicht auch der Arbeiter und Angestellten. Vielmehr lassen diese beiden Absätze erkennen, dass ***die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe »in der Regel« nur Berufsbeamten obliegen soll.***

Die Ausnahme der Worte »in der Regel« ermöglicht die ausnahmsweise Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch andere als Berufsbeamte, z.B. durch Ehrenbeamte u.ä., aber auf keinen Fall durch selbständige Freiberufler wie einem nicht mehr beamteten selbständigen Gerichtsvollzieher, wie es

in § 2 Satz 1 GVO seit dem 01.08.2012 geregelt ist, denn ***die Regelung ... stellt im wesentlichen auf das Amt, auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ab und nicht auf die Person."***

Gerichtsvollzieher sind **privatisierte Freiberufler** die keine hoheitliche Gewalt ausüben dürfen. Tun sie das doch, so verstoßen sie gegen Artikel 20(2) des Grundgesetzes der da lautet:

> **Grundgesetz Art. 20(2)**
>
> **Alle Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch **besondere Organe** der Gesetzgebung, **der vollziehenden Gewalt** und **der Rechtsprechung** ausgeübt.

Das gilt natürlich nur unter der Annahme, dass das Grundgesetz noch gilt.

Dann wäre auch noch der Artikel 34 des Grundgesetzes von Bedeutung:

> **Grundgesetz Art. 34**
>
> Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, **so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat** oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Artikel gilt natürlich nur, wenn das Grundgesetz noch gültig wäre und wenn es einen Staat gäbe der Verantwortung übernehmen könnte. Gegen den **selbständigen Gerichtsvollzieher** bleibt nur eine **kostenträchtige Schadenersatzklage nach den zivilrechtlichen Vorschriften**.

Dass Gerichtsvollzieher tatsächlich keine Beamten mehr sind, kann man der Streichung des § 10 der Gerichtsvollzieherordnung entnehmen. Dort hieß es bis zum August 2008: Der Gerichtsvollzieher erhält Dienstbezüge nach dem allgemeinen Besoldungsrecht und eine Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

B. Diensteinkommen

§ 10 GVO
Allgemeines

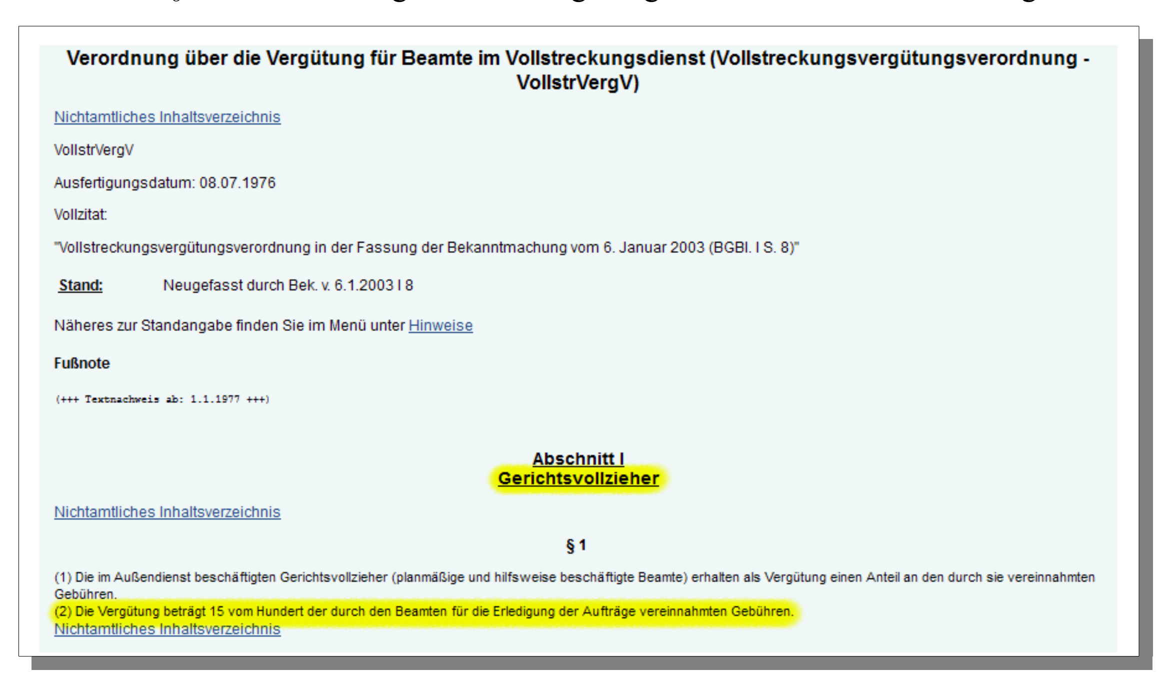
Der im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieher erhält folgende Dienstbezüge und Entschädigungen:

a) Dienstbezüge, die ihm nach dem allgemeinen Besoldungsrecht zustehen,

b) eine Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütung),

c) Entschädigungen zur Abgeltung der Bürokosten und zum Ersatz barer Auslagen.

Der moderne, selbständige Gerichtsvollzieher dagegen erhält als Vergütung **einen Anteil an den durch ihn vereinnahmten Gebühren**, und zwar 15 vom Hundert, **also 15 Prozent**. Nachlesen kann man das im §1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.



Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

VollstrVergV

Ausfertigungsdatum: 08.07.1976

Vollzitat:

"Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 6.1.2003 I 8

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1977 +++)

Abschnitt I
Gerichtsvollzieher

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.
(2) Die Vergütung beträgt 15 vom Hundert der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Auch wenn die Urteile des Bundesverfassungsgerichts ungültig sind, (siehe mein Film) hat das Bundesgrundgesetzgericht in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 (BVerfGE 9, 268) bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt:

> *»… die **dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten** und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. **Es darf sich hier aber nach*** Art. 33 Abs. 4 GG ***nur um Ausnahmefälle handeln.** Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«*

Dieses Zitat passt auch prima zu der Tatsache, dass Justizangestellte als Urkundsbeamte ausgegeben werden. Es handelt sich dabei nicht um Ausnahmen, sondern um die Regel (siehe mein Film „Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden“).

Ich fasse zusammen: Die freiberuflichen Gerichtsvollzieher dürfen seit dem 1.8.2012 nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden. Die freiberuflichen Gerichtsvollzieher dürfen auch nicht im Wege der Amtshilfe andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse befugt sind, zur Unterstützung heranziehen sowie diesen Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren.

Wenn bei Ihnen in den letzten Jahren (genauer seit dem 1.8.2012) durch Gerichtsvollzieher vollstreckt worden ist, dann sollten Sie sich nach der Rechtsgrundlage dafür erkundigen. Der Freiberufler durfte das gar nicht. Die Expertise der Grundrechtepartei dürfte Ihnen hilfreich für ihre Argumentation sein.

Und wenn man Ihnen dann irgendwelche Gesetze vorhält, dann prüfen Sie das jeweilige **Ausfertigungsdatum** des Gesetzes. Sie finden sie alle im Internet.

Die Verordnung über die Vergütung von Beamten im Vollstreckungsdienst ist z.B. vom 8.7.1976.

Zu diesem Zeitpunkt gab es gar keinen legalen Gesetzgeber wie Sie dem Film „Die Wahlen und

ihre Folgen“ entnehmen können. Daher ist nicht nur der Gerichtsvollzieher illegal tätig, sondern auch das entsprechende Gesetz illegal.

Hier eine Auswahl meiner Filme:

Im Auftrag, Wie Unrecht zuRecht gebogen wird, Unterschriften, Ausfertigungen

Dass sämtliche **Bundestags-Wahlen** seit 1957 ungültig sind und damit alle Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Minister und sämtliche seither beschlossenen Bundesgesetze illegal sind erfahren Sie hier: Die Wahlen

Dass selbst das Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig besetzt wird und damit sämtliche Urteile der beiden Senate ungültig sind können Sie hier überprüfen: Das Bundesverfassungsgericht

Welche Gesetze sonst noch ungültig sind zeigt dieser Film: Das Zitiergebot

Dass die Jobcenter sich auf illegale Gesetze berufen erfahren Sie hier: Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung ?

Warum und wie Staatsorgane die Bewohner dieses Landes ausnehmen und entrechten können erfahren Sie hier: Die Würde des Menschen Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können. Mit diesen Filmen sollten Sie anfangen, damit sie ein besseres Verständnis für die tatsächlichen Zusammenhänge bekommen.

Wieso auch die Staatsanwälte illegal amtieren zeigt dieser Film: Die Staatsanwaltschaft.

Auch die Rechtsanwalts- und andere Kammern sowie die Innungen haben keine Gesetzesgrundlage für ihre Zwangsmitgliedschaft: Der Kammerzwang.

Bewegt man sich auf der Internationalen Ebene, so sieht es nicht besser aus. Darüber informieren Sie meine Beiträge: Die Vereinten Nationen, Folterflüge Teil 1 Folterflüge Teil 2 Folterflüge Teil 3

Wer glaubt, dieser weltweite Betrug durch Kapital und Politik sei zufällig, der irrt. Dass diese Machenschaften in der jetzigen Zeit aufgedeckt werden hat seinen tieferen Sinn. Wir befinden uns in einem radikalen Umbruch. Wohin der Weg gehen wird zeigen diese Filme. Sie sollten sie sich auch dann ansehen, wenn sie nicht an Gott glauben: **Worte an die Herrschenden** **Worte an meine Kinder** **Worte an die Priester**

In einem weiteren Film hatte ich aufgezeigt, wie man den Kapitalismus mit seinen Auswirkungen überwinden kann um ein menschliches Miteinander zu leben. Dieser Film ist der youtube-Zensur zum Opfer gefallen. Na vielleicht dürfen Sie ihn sich ja doch noch ansehen: Aus der Hölle ins Paradies**.**

Weitere Filme und Texte finden Sie auf meiner Web-Seite: www.widerstand-ist-recht.de



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de